

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde



Lauterach

HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT LAUTERACH KW 13 27.03.2026

Termine

SCL Förderverein – Generalversammlung
SCL – Generalversammlung

Freitag, 27.03.2026
Freitag, 27.03.2026

Abfuhrtermine

Restmülltonne
Gelber Sack
Bioabfalltonne

Dienstag, 31.03.2026
Dienstag, 31.03.2026
Donnerstag, 02.04.2026



Zeitumstellung von Winterzeit auf Sommerzeit

Die Sommerzeit beginnt in der Nacht von

Samstag, dem 29. März 2026, auf Sonntag, den 30. März 2026.

Die Uhren werden in dieser Nacht von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt. Die Nacht ist also eine Stunde kürzer. Morgen ist es länger dunkler, dafür ist es abends länger hell.



Bericht von der Gemeinderatsitzung vom 20. März 2026

TOP 1 Besichtigung Baustelle Wasserwerk Vor-Ort-Termin

Der Gemeinderat besichtigte zu Beginn der Sitzung den Baufortschritt am neuen Wasserwerk. Zufrieden zeigten sich die Räte über den Fortschritt des bisher erbauten Wasserwerkgebäudes, in dem später das Wasser gefiltert, bestrahlt und zum Hochbehälter Reichenstein gepumpt wird. In dem Gebäude wird sehr viel Technik untergebracht werden.

Dies zeigt sich auch in der großen Gebäudedimension, die mit dem bisherigen Pumpengebäude nicht mehr vergleichbar ist

Im Hauptraum sollen künftig zwei Behälter, für Roh- und Trinkwasser mit jeweils ca. 30-40 cbm stehen. Dazu kommen eine Ultrafiltrationsanlage und eine UV-Bestrahlungsanlage die für ein keimfreies Wasser sorgen sollen. Zur Absicherung bei Schadens- und Notfällen oder Naturereignissen wie Hochwasser oder Schneebruch, wird ein festverbautes Notstromaggregat in dem Gebäude eingebaut.

TOP 2 Infozentrum Vor-Ort-Termin

Im Infozentrum sind aus einer letztjährigen Besprechung noch Renovierungsarbeiten offen. Der Gemeinderat besichtigte den Keller. Hier sollen zeitnah Aufputzleitungen (Kabel) umverlegt werden, damit im Brandfall die gesetzlichen Vorgaben im Treppenhaus eingehalten sind. Dazu muss eine weitere T30 RS Brandschutztür eingebaut werden, damit ein korrekter Treppenabschluss gegeben ist.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag - Freitag 09.00 - 11.00 Uhr
Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

**Redaktionsschluss
Dienstag 8.00 Uhr**

Herausgeber: Bürgermeisteramt Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach

Telefon 07375 / 227 | Fax 07375 / 1549 | info@Gemeinde-Lauterach.de | www.Gemeinde-Lauterach.de
Verantwortlich für den Inhalt des öffentlichen Teils | Bürgermeister Bernhard Ritzler oder sein Vertreter im Amt

Im Dachboden bildet sich Kondenswasser an den Lüftungen. Hier soll eine wasserdichte Unterbauwanne an beiden verbauten Lüftungsgeräten in der Größe von ca. 1x1 m von einem Fachunternehmen eingebaut werden.

Im Seminarraum funktionieren die Lüftungen nicht immer. Auch hier soll eine Fachfirma die im Dachgeschoss verlaufenden Leitungen ggf. so neu verbinden, dass im EG eine Lüftungszirkulation entstehen kann und eine gute Be- und Entlüftung gegeben ist.

TOP 3 Protokoll der Sitzung vom 27.02.2026

Das Protokoll der Sitzung vom 27.02.2026 wurde per Umlauf bekannt gegeben.

Es ergaben sich keine Einwände.

TOP 4 Rathaus Sekretariat – Anschaffung neuer Drucker

Der Ausweisdrucker im Sekretariat des Rathauses ist defekt. Dieser Drucker ist erforderlich um vorläufige Dokumente erstellen zu können. Es ist ein Gerät mit besonderen Voraussetzungen um den rechtlichen Vorgaben zu genügen.

Eine Reparaturanfrage bei der Firma CSW Munderkingen ergab, dass die Reparaturkosten mit 708.50 € höher wären, als der Kauf eines neuen Druckers.

Die Räte entschieden sich zum Kauf eines neuen Druckers bei der am günstigsten anbietenden Firma CSW zum Preis von 581,91 €.

TOP 5 Neubau Wasserwerk Auftragsvergabe Ausbaugewerke

Für den Neubau des Wasserwerkes wurden mehrere Gewerke beschränkt ausgeschrieben.

Es handelt sich um Fassadenarbeiten, Zaunarbeiten, Maler- und Putzarbeiten sowie um Fenster und Türen.

Leider gingen nur zwei Angebote für Zaunarbeiten ein. Hier entschied der Gemeinderat dem günstigsten Bieter, der Firma Zaunbau Führle aus Mietingen, den Auftrag zum Angebotspreis von 17.976,00 € zu vergeben.

Die restlichen Arbeiten sollen vom Ingenieurbüro Dreher + Stetter über Nachverhandlungen und Direktvergaben auf den Weg gebracht werden.

Diese Maßnahmen müssen auch durch die Gemeinde Rechtenstein beschlossen werden. Mit Herrn Bürgermeister Stöhr wurde im Vorfeld abgeklärt, dass hierfür zunächst keine gemeinsame Sitzung erforderlich ist, sondern die Entscheidung der Gemeinde Rechtenstein im Nachgang aber vor der Auftragserteilung erfolgen wird.

TOP 6 Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Der Wasserzins wurde zuletzt am 25.11.2024 vom Gemeinderat auf 5,20 €/m³ festgesetzt. Dieser gilt seit dem 01.01.2025. Ab 2026 wird eine neue Gebührenkalkulation notwendig.

Der Gemeinderat machte sich den Inhalt der Kalkulation zu Eigen und beschloss die Verbrauchsgebühren für 2026 auf 5,50 €/m³ anzuheben. Ursächlich für die erneute Anhebung der Gebühren ist eine Unterdeckung aus dem Jahr 2021. Diese muss spätestens 2026 eingerechnet werden ansonsten müsste der Verlust durch den allgemeinen Haushalt getragen werden.

Der Gemeinderat hat dazu die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) mit Datum 20.03.2026 neu erlassen.

TOP 7 Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung

Die Abwassergebühren wurden zuletzt am 25.11.2024 vom Gemeinderat auf 2,78 €/m³ (Schmutzwasser) und 0,59 €/m³ (Niederschlagswasser) festgesetzt. Diese gelten seit dem 01.01.2025. Ab 2026 wird eine neue Gebührenkalkulation notwendig.

Der Gemeinderat machte sich den Inhalt der Kalkulation zu Eigen und beschloss die Gebührensätze ab 2026 zu senken.

Die Kosten belaufen sich somit für Schmutzwasser ab 2026 auf 2,70 €/m³ und für Niederschlagswasser auf 0,50 €/m³.

Dazu erlässt der Gemeinderat eine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) mit Datum 20.03.2026.

TOP 8 Bekanntgaben – Sonstiges

Staubsauger Lautertalhalle

Der Staubsauger in der Lautertalhalle ist seit längerer Zeit nicht mehr zu gebrauchen. Die Verwendung eines Stausaugers bringt für den Betrieb den großen Nachteil, dass sehr viel Transportarbeit über die Stockwerke und die langen Flure erforderlich ist.

Die Verwaltung hat sich deshalb über den Hausmeister für einen Kauf von zwei neuen Staubsaugern im Kostenrahmen von ca. 400 € entschieden. Der Gemeinderat nahm zustimmend Kenntnis.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Jahresbericht

In der GR-Sitzung vom 23.01.2026 wurde von Herr Gemeinderat Burger angeregt, beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzufragen, ob ihr Jahresbericht künftig per E-Mail zugestellt werden kann.

Hintergrund ist die Kosteneinsparung von Papier.

Das Landratsamt teilt mit Mail vom 17.03.2026 auf unsere Anfrage mit, dass tatsächlich dies auch in ihrem Sinne ist und der Jahresbericht verstärkt digital bereitgestellt wird um Papier und Druckkosten zu reduzieren. Bereits heute ist der Bericht auf der Webseite als PDF abrufbar.

Es besteht die Möglichkeit, die Anzahl der gedruckten Exemplare zu reduzieren um nur noch diejenigen zu beliefern, die ausdrücklich ein gedrucktes Exemplar wünschen.

Der anwesende Gemeinderat entschied sich künftig für die digitale Variante.

Gewässerschau an der Großen Lauter

Das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG § 32 Abs. 6) verpflichtet die Träger der Unterhaltungslast, in regelmäßigen Abständen eine Gewässerschau an den in ihrer Verantwortung liegenden Gewässer durchzuführen.

Die Gemeinde Lauterach ist auf Gemeindegebiet Träger der Unterhaltungslast für die Große Lauter mit Nebengewässer.

Deshalb führt die Gemeinde am Donnerstag, dem 16.04.2026 ab 9.00 Uhr gemeinsam mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis entlang der Großen Lauter eine Gewässerschau durch. Der Gemeinderat wurde hierzu von Bürgermeister Ritzler eingeladen. Ebenso erfolgt an die Bevölkerung eine Einladung über das Mitteilungsblatt.

Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen - Inanspruchnahme Finanzwesen

Für das Jahr 2025 sind an die VG Munderkingen für die Inanspruchnahme des Finanzwesens Kosten in Höhe von 1.016,14 € zu bezahlen.

Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

Schullastenausgleich Grundschule Munderkingen 2024/2025

Im Schuljahr 2024/2025 haben drei Schüler aus unserer Gemeinde die Grundschule in Munderkingen besucht.

Nach § 19 FAG in Verbindung mit § 4 Schullastenverordnung hat die Gemeinde Lauterach je Schüler einen Betrag von 200 € zu den laufenden Schulkosten zu tragen.

Für das Schuljahr 2024/2025 sind somit an die Stadt Munderkingen 600 € zu bezahlen.

Aus den Reihen der Gemeinderäte

Herr GR Reyher regt an für die zwei besichtigten sanierungsbedürftige Brücken beim Infozentrum einen Kostenvoranschlag für die Reparaturarbeiten einzuholen.

Anhand der Reparaturkostenkalkulation soll erneut beraten werden, ob eine Reparatur von beiden Brücken notwendig ist und ob ggf. eine Brücke entfallen könnte.

Des Weiteren schlägt GR Reyher vor, im Sekretariat des Rathauses für Bezahlungen ein EC-Kartenzahlgerät anzuschaffen.

Hier entschied sich der Gemeinderat nach dem Umbau des Rathauses ein solches Gerät anzuschaffen.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt!

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach am 20.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Lauterach betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Lauterach.

(2) Die Gemeinde Lauterach kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Lauterach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Lauterach erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Lauterach ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde Lauterach ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde Lauterach an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Lauterach hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde Lauterach hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Lauterach dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Lauterach zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde Lauterach kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Lauterach einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde Lauterach räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Lauterach einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Lauterach vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Lauterach kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Lauterach vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Lauterach mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Lauterach zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Lauterach mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Lauterach für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde Lauterach ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Lauterach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Lauterach berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Lauterach kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde Lauterach hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Lauterach zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Lauterach noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Lauterach im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach

(4) Die Gemeinde Lauterach kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde Lauterach unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Lauterach zu erstatten:

1. die Kosten der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses.
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde Lauterach.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Lauterach erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Lauterach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Lauterach. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Lauterach bestimmt. Die Gemeinde Lauterach stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Lauterach und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Lauterach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Lauterach vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Lauterach – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Lauterach oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Lauterach zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Lauterach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde Lauterach oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Lauterach über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde Lauterach ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Lauterach berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Lauterach keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Lauterach ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lauterach abhängig gemacht werden. Die

Gemeinde Lauterach hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Lauterach zurückzusenden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde Lauterach gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde Lauterach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lauterach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Lauterach zur Bebauung anstehen.

Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde Lauterach stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde Lauterach hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Lauterach. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Lauterach unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Lauterach ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Lauterach, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Lauterach zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde Lauterach vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen all-gemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 7,60 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde Lauterach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lauterach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20
Nennndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
€ (netto) / Monat	0,50	0,65	1,50

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 48 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Lauterach anzuzeigen:

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserdurchlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 5,50 € (netto).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 5,50 € (netto).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (netto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 5,50 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Lauterach den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Lauterach mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Lauterach entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Lauterach weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Lauterach mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Lauterach bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Lauterach aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Lauterach oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Lauterach oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Lauterach verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Lauterach ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Lauterach dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Lauterach weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Lauterach oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde Lauterach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

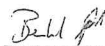
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 18.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauterach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauterach, den 20.03.2026


Bernhard Ritzler, Bürgermeister



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach am 20.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Lauterach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde Lauterach kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Lauterach zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG

Gemeinde Lauterach verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Lauterach den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempen, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

sowie der Teil der Hausanschlusssleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drossleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszugestalten, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Lauterach im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde Lauterach kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde Lauterach kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde Lauterach kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde Lauterach kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde Lauterach in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde Lauterach kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lauterach.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde Lauterach kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde Lauterach kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Lauterach auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde Lauterach kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Lauterach verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Lauterach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Lauterach bestimmt. Die Gemeinde Lauterach stellt die

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Lauterach vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Lauterach bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Lauterach einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den

für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde Lauterach kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde Lauterach den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Gemeinde Lauterach kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

(1) Der Gemeinde Lauterach sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
- die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Lauterach und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Lauterach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde Lauterach kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Lauterach den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Lauterach kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Lauterach gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde Lauterach kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Lauterach darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde Lauterach ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Lauterach beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde Lauterach ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Lauterach geführt und auf Verlangen der

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden

Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Lauterach auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Lauterach wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lauterach erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Lauterach zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;

4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde Lauterach erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal	0,05 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	1,10 €

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde Lauterach kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Lauterach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 42 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 44 erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde Lauterach hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,50 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,70 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 2,70 €;
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,70 €;
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 2,70 €.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs. 2 beträgt 0,50 € / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m³ je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m³ je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

§ 42 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Lauterach eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Lauterach und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 20.03.2026 finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 16 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 46 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 48 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Lauterach der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Lauterach anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), der Gemeinde Lauterach in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Lauterach geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde Lauterach stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde Lauterach anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Lauterach mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Lauterach mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs.

1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Lauterach entfallen.

§ 50 Haftung der Gemeinde Lauterach

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Lauterach nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Lauterach nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 51 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Lauterach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Lauterach überlässt;

Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 53 Inkrafttreten

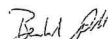
(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.11.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauterach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Lauterach, den 20.03.2026


Bernhard Ritzler, Bürgermeister



VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 42 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen

Prüfberichte

Titel: **Prüfbericht zu Auftrag 22607770**
 Prüfberichtsnummer: **AR-26-VU-000997-01**
 Auftragsbezeichnung: **Chemische Rohwasseruntersuchung**
 Probenahmeort: **Lauterach / Boschäckerquelle**
 Anzahl Proben: **1**
 Probenart: **Rohwasser (Trinkwasser)**
 Probenahmedatum: **16.03.2026**
 Probenehmer: **Eurofins Institut Jäger GmbH, Christoph Binder**
 Probeneingangsdatum: **16.03.2026**
 Prüfzeitraum: **16.03.2026 - 18.03.2026**

				Entnahmestelle		Rohwasser	
				Teis		4250730003	
				LABDÜS		0023/617-0	
				Probenahmedatum/ -zeit		16.03.2026 11:20	
				Ver- gleichs- werte	Probennummer		226023040
Parameter	Lab.	Akk.	Methode	OW	BG	Einheit	
Probenahme							
Probenahme Trinkwasser	VU	NG	DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02				X
Angabe der Vor-Ort-Parameter							
Wassertemperatur	VU	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	9,0
Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I							
Trübung	JT	NG	DIN EN ISO 7027-1:2016-11	1 ¹⁾	0,1	FNU	< 0,1

Titel: **Prüfbericht zu Auftrag 22607774**
 Prüfberichtsnummer: **AR-26-VU-001000-01**
 Auftragsbezeichnung: **Chemische Rohwasseruntersuchung**
 Probenahmeort: **Lauterach / Brunnen Wolfstal**
 Anzahl Proben: **1**
 Probenart: **Rohwasser (Trinkwasser)**
 Probenahmedatum: **16.03.2026**
 Probenehmer: **Eurofins Institut Jäger GmbH, Christoph Binder**
 Probeneingangsdatum: **16.03.2026**
 Prüfzeitraum: **16.03.2026 - 18.03.2026**

				Entnahmestelle		vor UV	
				Teis		4250980001	
				LABDÜS		0022/617-4	
				Probenahmedatum/ -zeit		16.03.2026 11:30	
				Ver- gleichs- werte	Probennummer		226023049
Parameter	Lab.	Akk.	Methode	OW	BG	Einheit	
Probenahme							
Probenahme Trinkwasser	VU	NG	DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02				X
Angabe der Vor-Ort-Parameter							
Wassertemperatur	VU	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	8,0
Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I							
Trübung	JT	NG	DIN EN ISO 7027-1:2016-11	1 ¹⁾	0,1	FNU	< 0,1

Titel: **Prüfbericht zu Auftrag 22607778**
 Prüfberichtsnummer: **AR-26-VU-000984-01**
 Auftragsbezeichnung: **Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung**
 Probenahmeort: **Lauterach / Brunnen Wolfstal**
 Anzahl Proben: **1**

Probenart: **Trinkwasser**
 Probenahmedatum: **16.03.2026**
 Probenehmer: **Eurofins Institut Jäger GmbH, Christoph Binder**
 Probeneingangsdatum: **16.03.2026**
 Prüfzeitraum: **16.03.2026 - 18.03.2026**

					Entnahmestelle	nach UV
					Teis	4250980002
					Probenahmedatum/ -zeit	16.03.2026 11:45
					Probenahmeverfahren	Zweck a
					Ver- gleichs- werte	Probennummer
					Grenz- werte	226023077
Parameter	Lab.	Akk.	Methode		Einheit	
Probenahme						
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	VU	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2008-12			X
Angabe der Vor-Ort-Parameter						
Wassertemperatur	VU	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12		°C	7,0
Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1						
Escherichia coli	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K8-1): 2014-08	0	MPN/100 ml	0
Intestinale Enterokokken	VU	NG	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0	KBE/100 ml	0
Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I						
Coliforme Bakterien	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K8-1): 2014-08	0	MPN/100 ml	0
Koloniezahl bei 22°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-08	100 ¹⁾	KBE/1 ml	1
Koloniezahl bei 36°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-08	100 ²⁾	KBE/1 ml	0

Titel: **Prüfbericht zu Auftrag 22607775**
 Prüfberichtsnummer: **AR-26-VU-000980-01**
 Auftragsbezeichnung: **Mikrobiologische Rohwasseruntersuchung**
 Probenahmeort: **Lauterach / Brunnen Wolfstal**
 Anzahl Proben: **1**
 Probenart: **Rohwasser (Trinkwasser)**
 Probenahmedatum: **16.03.2026**
 Probenehmer: **Eurofins Institut Jäger GmbH, Christoph Binder**
 Probeneingangsdatum: **16.03.2026**
 Prüfzeitraum: **16.03.2026 - 18.03.2026**

					Entnahmestelle	vor UV
					Teis	4250980001
					LABDÜS	0022/617-4
					Probenahmedatum/ -zeit	16.03.2026 11:35
					Probenahmeverfahren	Zweck a
					Ver- gleichs- werte	Probennummer
					OW	226023069
Parameter	Lab.	Akk.	Methode		Einheit	
Probenahme						
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	VU	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2008-12			X
Angabe der Vor-Ort-Parameter						
Wassertemperatur	VU	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12		°C	8,0
Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1						
Escherichia coli	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K8-1): 2014-08	0	MPN/100 ml	0
Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I						
Coliforme Bakterien	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K8-1): 2014-08	0	MPN/100 ml	0
Koloniezahl bei 22°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-08	100 ¹⁾	KBE/1 ml	1
Koloniezahl bei 36°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-08	100 ²⁾	KBE/1 ml	0

Titel: **Prüfbericht zu Auftrag 22607763**
 Prüfberichtsnummer: **AR-26-VU-000982-01**
 Auftragsbezeichnung: **Mikrobiologische Rohwasseruntersuchung**
 Probenahmeort: **Lauterach / Boschäckerquelle**
 Anzahl Proben: **1**
 Probenart: **Rohwasser (Trinkwasser)**
 Probenahmedatum: **16.03.2026**
 Probenehmer: **Eurofins Institut Jäger GmbH, Christoph Binder**
 Probeneingangsdatum: **16.03.2026**
 Prüfzeitraum: **16.03.2026 - 18.03.2026**

					Entnahmestelle	Rohwasser
					Teis	4250730003
					LABDÜS	0023/617-0
					Probenahmedatum/ -zeit	16.03.2026 11:10
					Probenahmeverfahren	Zweck a
					Ver-gleichs-werte	Probennummer
						226023028
Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	OW	Einheit	
Probenahme						
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	VU	NG	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12			X
Angabe der Vor-Ort-Parameter						
Wassertemperatur	VU	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12		°C	9,0
Mikrobiologische Parameter gem. TrinkwV Anlage 1						
Escherichia coli	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K6-1): 2014-06	0	MPN/100 ml	0
Indikatorparameter gem. TrinkwV Anlage 3, Teil I						
Coliforme Bakterien	VU	NG	DIN EN ISO 9308-2 (K6-1): 2014-06	0	MPN/100 ml	0
Koloniezahl bei 22°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ¹⁾	KBE/1 ml	0
Koloniezahl bei 36°C	VU	NG	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ²⁾	KBE/1 ml	1

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Wertstoffhof Öpfingen am 4. April geschlossen

Der Wertstoffhof Öpfingen ist am Karsamstag, 4. April, geschlossen. An dem Tag findet in Öpfingen wieder der Osterlauf statt. Ansonsten haben die Einrichtungen der Abfallwirtschaft (Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe und Grüngut-Sammelplätze) am Karsamstag zu den üblichen Zeiten geöffnet. Sie sind zu finden unter www.aw-adk.de > Standorte. An den Osterfeiertagen sind alle Einrichtungen geschlossen.



Bitterstoffe entdecken – Wie Pflanzenstoffe unsere Gesundheit unterstützen

Bitterstoffe stecken in vielen Pflanzen und Lebensmitteln – zum Beispiel in Salaten, Kräutern oder Gemüse. Sie können unsere Verdauung unterstützen und gelten als wichtiger Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung. In der heutigen Ernährung kommen sie jedoch oft seltener vor als früher. In einem Vortrag im Landratsamt Alb-Donau-Kreis erfahren Interessierte, warum Bitterstoffe und andere sogenannte sekundäre Pflanzenstoffe für den Körper wertvoll sind. Außerdem wird gezeigt, in welchen Lebensmitteln sie besonders häufig vorkommen und wie man sie einfach in den Speiseplan einbauen kann.

Der Vortrag findet am Montag, 13. April 2026, von 18 bis 19 Uhr im Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Gebäude A, Mitarbeiter-Lounge), Schillerstraße 30, statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Eine Anmeldung ist bis zum 9. April 2026 online möglich unter: <https://eveeno.com/895723973>

Webinar am 14. April 2026:

„Essen (fast) wie die Großen“ – Ernährung von Kleinkindern

Unter dem Motto „Essen (fast) wie die Großen – Wenn aus Säuglingen Kleinkinder werden“ informiert eine Referentin der Landesinitiative „Beki“ (Bewusste Kinderernährung) in einem Webinar am Dienstag, den 14. April 2026, zur Ernährung von Kleinkindern vom ersten bis zum dritten Lebensjahr.

Der Vortrag, der von 9:00 bis 10:30 Uhr oder alternativ von 19:00 bis 20:30 Uhr online kostenfrei besucht werden kann, erklärt, wie Eltern, Erzieherinnen und Tagesmütter Kleinkindern vom ersten bis zum dritten Lebensjahr vielfältige, qualitativ hochwertige Mahlzeiten zubereiten können.

Anmeldungen sind über den nachfolgenden Link ausschließlich online möglich.

<https://join.next.edudip.com/de/webinar/essen-fast-wie-die-grossen-wenn-aus-sauglingen-kleinkinder-werden/2570028>

Alb-Donau-Kreis und Stadt Ulm testen Selbstbedienungsterminals in der Gemeinsamen Zulassungsstelle

Der Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm gehen einen weiteren Schritt in Richtung digitale Verwaltung und testen eine Woche lang neue Wege für einen modernen Bürgerservice. Als eine von nur zwei Regionen in Baden-Württemberg beteiligen sie sich – gemeinsam mit dem Landratsamt Heilbronn – an einem Pilotprojekt des Landes zur Digitalisierung von Kfz-Zulassungsleistungen.

Im Rahmen dieses Projekts werden in der Zulassungsstelle in der Schillerstraße 30 in Ulm im Zeitraum **vom 20. bis 24. April 2026** Selbstbedienungsterminals installiert. Diese ermöglichen es Bürgerinnen und Bürgern, zahlreiche Leistungen der Kfz-Zulassung eigenständig und ohne vorherige Terminvereinbarung zu erledigen. Ziel des Pilotprojekts ist es, digitale Verfahren im Alltag zu erproben und Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig an digitale Verwaltungsangebote heranzuführen.

Neues Angebot ergänzt bestehende Online-Dienste

Mit dem neuen Angebot ergänzen Alb-Donau-Kreis und Stadt Ulm die bereits bestehenden Online-Dienste wie die internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz). Während viele Vorgänge bereits vollständig online erledigt werden können, bieten die neuen Terminals eine zusätzliche Möglichkeit für alle, die digitale Verfahren direkt vor Ort nutzen möchten.

Die Terminals stehen während der üblichen Öffnungszeiten der Dienststelle in der Schillerstraße zur Verfügung. In dem genannten Zeitraum werden Anliegen ohne vorherige Terminvereinbarung ausschließlich über die Selbstbedienungsterminals bearbeitet. Je nach Nachfrage kann es dabei zeitweise zu Wartezeiten kommen.

Für die Nutzung der Terminals benötigen Bürgerinnen und Bürger entweder ein BundID-Konto, mit dem sie sich direkt am Terminal anmelden können, oder ihren Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion sowie die zugehörige PIN. Wer keine PIN vergeben hat, kann stattdessen das Schreiben mit der sogenannten Transport-PIN verwenden, das bei der Ausgabe des Personalausweises ausgehändigt wurde. Sollte weder eine PIN noch die Transport-PIN vorliegen, kann das Fachpersonal vor Ort die Identifizierung mit dem Personalausweis unterstützen, sodass die Nutzung der Terminals dennoch möglich ist.

Während der gesamten Pilotphase steht das Personal der Zulassungsstelle unterstützend zur Seite und hilft bei Bedarf bei der Bedienung der Geräte und der Bearbeitung der Anliegen.

Eine Bearbeitung sämtlicher Anliegen am regulären Schalter bleibt selbstverständlich weiterhin möglich, dafür müssen Bürgerinnen und Bürger jedoch zwingend im Voraus einen Termin reservieren.

Wichtig: Das Modellprojekt ist auf die Dienststelle in der Schillerstraße beschränkt. Die Außenstellen der Kfz-Zulassung im Alb-Donau-Kreis und im Stadtkreis Ulm nehmen an dem Pilotprojekt nicht teil.

Digitalisierung praktisch erproben

Die internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) ermöglicht bereits seit 2022 medienbruchfreie digitale Prozesse bei der An-, Um- und Abmeldung von Fahrzeugen. Die Nutzung dieser Angebote durch die Bürgerschaft ist bislang jedoch noch zurückhaltend.

Mit dem Pilotprojekt wollen der Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm deshalb neue Wege erproben, um Bürgerinnen und Bürger schrittweise und praxisnah an digitale Verwaltungsleistungen heranzuführen. Gleichzeitig werden wertvolle Erfahrungen gesammelt, um digitale Angebote künftig noch nutzerfreundlicher und effizienter gestalten zu können. Ziel ist es, moderne Serviceangebote zu schaffen, die den Behördengang für Bürgerinnen und Bürger einfacher, schneller und flexibler machen.

Vereine/Veranstaltungen



ZELTLAGER
LAUTERACH

30. Juli bis 04. August 2026

für Kinder von 9 bis 14 Jahren

Anmeldung ab 01.04. (18 Uhr) möglich!

120 € inkl. Verpflegung & Getränke

Anmeldung auf 65 Plätze begrenzt

zeltlager_lauterach
zeltlager.lauterach@gmail.com



Osterweg Mündingen

VERKAUF
VON SPEISEN UND GETRÄNKEN
AUF DEM MÜNDINGER OSTERWANDERWEG

KARFREITAG
03. April 2026

WIR SIND AB 10 UHR FÜR EUCH DA

GETRÄNKE SCHUPFNUDELN KUCHEN

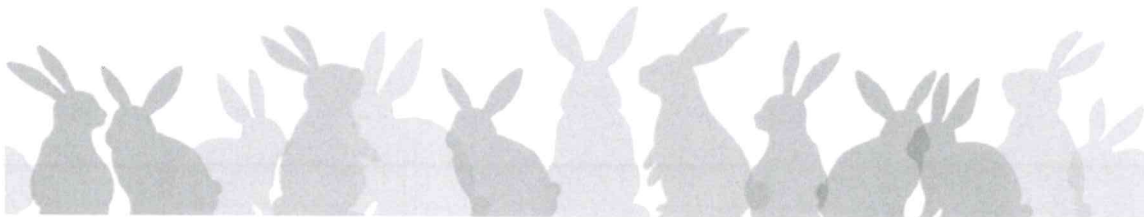
Fasnetsverein LAUTERACH e.V.

Osterweg in Mündingen am Karfreitag, 03.04.2026



Am Karfreitag, 3. April 2026, werden wir euch ab 10 Uhr auf dem Frühlings- und Osterweg in Mündingen verpflegen. Vor dem Musikerheim Mündingen bewirten wir alle Wanderer und sonstigen Gäste mit Kaffee und Kuchen, Schupfnudeln und

Käsewecken. Für Getränke sorgen wir natürlich ebenfalls. Kommt vorbei und genießt eine kleine Auszeit auf dem liebevoll gestalteten Frühlings- und Osterweg mit seinen Überraschungen für Groß und Klein.



Kinderecke

Auflösung: Schau genau **C**

Auswärtige Vereine/Veranstaltungen

Sporthalle Untermarchtal - Spiel, Spass und tolle Showtänze

Untermarchtal. (hi) Toller Hallensport beim 2. Spiel- und Spasstag und ein Showtanztag in der Sporthalle Untermarchtal.

Der heimische Sportverein bot seinen jüngsten Sportler ab 3 Jahren am ersten Tag der Hallensport-Veranstaltung ein buntes Programm. Dieses durften die jüngsten Sportsprösslinge in der Halle an mehreren Sportgeräten ausüben und probieren. Klassisch hierbei durfte mit Unterstützung am Schwebebalken geübt werden. Dabei waren bei den meisten Kinder die Hilfestellung und Begleitung von Trainern oder den Eltern sehr erwünscht und notwendig. Trampolinhüpfen oder rutschen über eine Turnmatte war sehr beliebt.

Durch Röhren zu schlüpfen mit anschließenden abspringen mit und ohne Salto wurde fleißig geübt.

Selbst auf dem Freigelände vor der Halle bei den aufgestellten Fußball-Minitoren wurde mit Begeisterung gespielt. Die Eltern oder Begleitpersonen der Kids bedienten sich während dem Spiel der Kinder bei Kaffee und Kuchen die von der Leichtathletik- und Turnabteilung des Vereins diesem willkommenen Angebot sehr angetan waren.

Die Unterhaltung und Austausch untereinander war der gemütliche Teil der Sportveranstaltung.

Das sportliche Wochenende des Vereine SV Untermarchtal zusammen mit dem Nachbarverein SC Lauterach wurde am Sonntagnachmittag mit erfrischendem Showtanz der Jazztanzabteilungen beider Vereine komplettiert. So konnten die Übungsleiterinnen Martina Geis und Monika Sieben für die beiden veranstaltenden Vereine begrüßen und ihre eingeübten Tänze dem Publikum vorstellen.

Die von den Eltern und Freunden der Kinder bis auf den letzten Platz besetzte Halle, erlebte eine tänzerisch-musikalische Begeisterung der Mini-Showtänzerinnen die von den 3 bis 6-jährigen „Mini-Dancers“ des SC Lauterach und dem SV Untermarchtal und anschließend von den 6 bis 9-jährigen „Diamond Girls“ aufgeführten Tänzen begeisterten und viel Beifall erhielten.

Die Kostümierung in glitzernden Kleidchen und Röckchen war außerdem Blickfang zu den aufgeführten Tänzen. Diesen bunten Auftritt steigerten dann die „Supernova Sparks“ der TSG Ehingen.

Nicht zum Tanz wegen Krankheit antreten konnten die „Bambini-Tänzerinnen“ aus Äpfingen.

Unter dem Titel „Willkommen auf dem Jahrmarkt“ stellten sich die „Dangerous Girls“ vom SV Unterstadion dem begeisterten Publikum.

Dann bliesen die gruppenstärkste, einheimischen „Fancy Dancers“ vom SC Lauterach und SV Untermarchtal zum Tanz auf der Bühne.

Fetzig Musik und fetzige Art des Auftritts war ihr Merkmal und hatten dabei mit ihrer Tanzlehrerin Renate Lenger eine dafür kompetente Person an der Spitze.

Die 12 bis 15-jährigen Mädchen der „Dance Passion“ vom SC Schönebürg und die bis 15-jährigen Girls von den „Supernova Starlights“ der TSG Ehingen heizten nahtlos mit ihren Auftritten die Begeisterung das Publikum an. Zum Finale des Nachmittags drückten dann die „Fire Girls“ vom SC Lauterach und SV Untermarchtal dann aufs Spaß-Gaspedal und der Beifalls- und Begeisterungssturm des Publikum war deutlich zu vernehmen.

Mit Sabrina Beller und Sabine Assfalg wären noch kompetente Übungsleiterinnen und Organisatorinnen vom Veranstalter zu erwähnen.

Alle genannten Damen als Übungsleiterinnen und Helferinnen von den veranstaltenden Vereinen SV Untermarchtal und SC Lauterach bedankten sich beim Publikum für das Interesse an diesem „Mini-Showtanz-Nachmittag“ sowie auch bei den Helferinnen hinter den Kulissen, von der Küche und dem Bedienungspersonal.



Chor fEinklang gibt sein zweites Konzert in der Lindenhalle

Bereits sieben Wochen vor dem Termin am 18.04.2026 ist das Konzert ausverkauft. Damit wurde der Verkaufserfolg des ersten Konzertes aus 2024 sogar um zwei Wochen früher geschafft. An der Abendkasse sind keine Karten mehr zu erhalten. Mit Unterstützung einer Begleitband, a capella und zusammen mit den Musikern des MV Tiefenbach wird ein bunter Reigen an Liedern präsentiert. Der **fEinklang**, mit seinen über 50 Sängerinnen und Sängern, hat sich mit ausgiebigen Proben auf sein „**Konzert 2.0**“ vorbereitet und hofft, dass auch diesmal der Funke wieder zu den Zuschauern überspringt.

Das Repertoire vom fEinklang, unter der Leitung von Ulrike Marquart, umfasst Lieder verschiedener Genres. Das Publikum darf gespannt sein, was diesmal daraus zu hören sein wird.

Wer sich über den Chor fEinklang informieren will, kann dies gerne im Internet unter www.feinklang-kirchen.de sowie auf  und  tun.

Reinhard Höser, Pressewart, Liederkrans Kirchen

Naturerwachen mit Alpenblick und regionalem Frühstück

Früh aufstehen lohnt sich: Am 19. April 2026 lädt das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb um 5:30 Uhr zu einer Sonnenaufgangswanderung mit anschließendem „ALBGEMACHT“-Frühstück ein. Bei dieser Veranstaltung lässt sich das UNESCO-ausgezeichnete Biosphärengebiet Schwäbische Alb im magischen Morgenlicht erleben.

Vom Biosphärenzentrum Schwäbische Alb in Münsingen-Auingen geht es auf eine 30-minütige, geführte Wanderung zur Aussichtsplattform Gänseweg auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz. Neben spannenden Einblicken in die Natur des Biosphärengebiets gibt TrÜP-Guide Rita Goller auch Tipps für einen schwungvollen Start in den Tag und teilt kreative Redewendungen rund um den Morgen. Auf der Gänseweg angekommen eröffnet sich bei klarer Sicht ein weiter Blick bis ins Alpenvorland und auf die Alpen. Aber auch bei Wolkenstimmung bleibt der frühe Ausflug ein unvergessliches Naturerlebnis.

Kulinarisch kommen die Teilnehmenden voll auf ihre Kosten: Anke Kley und das Team vom Biosphärenzentrum bereiten vor Ort ein reichhaltiges Frühstücksbüfett vor. Verwendet werden Produkte der Regionalmarke „ALBGEMACHT“. Von herzhaften Wurst- und Käsespezialitäten, leckeren Brotaufstrichen bis hin zu Müsli und Sekt ist für jeden Geschmack etwas dabei. Dazu gibt es frisches Obst und Gemüse. „Die Kombination aus dem ersten Sonnenlicht und regionalen Köstlichkeiten macht diese Wanderung seit über einem Jahrzehnt zu einem Highlight in unserem Programm“, fasst Jochen Rominger, der Organisator des Jahresprogramms des Biosphärenzentrums die Veranstaltung zusammen.

Die Veranstaltung endet gegen 8:30 Uhr am Biosphärenzentrum Schwäbische Alb. Da die Teilnehmerzahl für dieses Erlebnis begrenzt ist, ist eine vorherige Online-Anmeldung unter www.biosphaeregebiet-alb.de/veranstaltungen notwendig.

Der Preis inklusive Frühstück liegt bei 20 Euro für Erwachsene und 10 Euro für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre. Festes Schuhwerk sowie warme, wetterfeste Kleidung wird empfohlen. Sollte die Witterung ein Frühstück unter freiem Himmel unmöglich machen, wird dieses ins Biosphärenzentrum Schwäbische Alb verlegt.

Tennisabteilung Obermarchtal - Tennistraining

Auch in diesem Jahr bietet die Tennisabteilung Obermarchtal wieder Tennistraining für alle Tennisinteressierten sowie Wiedereinsteiger an. Wer in der kommenden Saison am Training teilnehmen möchte, kann sich bis zum

19.04. bei Valentin Gombold unter der Telefonnummer +49 173 4885378 anmelden.



Do 09.04.2026 - 19:30 Uhr
Lindenhalle Ehingen

Lindenstr. 51

Veranstalter: Arche Ehingen, Freie Christengemeinde Ecclesia Laupheim, Treffpunkt Leben Munderkingen

Eintritt ist frei und freiwillig. Spenden werden gerne angenommen. www.adonius.de EINTRITT FREI - FREIWILLIGE SPENDE

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Mündingen

Mündingen, 22-03-2026

Pfarrer Markus Häfele

Pfarrberg 14, 89584 Mündingen

Tel. 07395-375 Fax: 07395-92066

E-Mail: pfarramt.mundingen@elkw.de

Wochenspruch für Palmsonntag (Johannes 3, 14.15)

Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.

Samstag, 28. März

Samstag! 15:00 Uhr: Aufbau der Station für den Osterweg



Palmsonntag, 29. März

10.30 Uhr Gottesdienst im Kapitelsaal in Zwiefalten

Herzliche Einladung zum Distriktgottesdienst an Palmsonntag in den Kapitelsaal in Zwiefalten (an der Rückseite des Münsters). Der gemeinsame Kirchenchor wird den Gottesdienst musikalisch mitgestalten. In Mündingen ist deshalb am Palmsonntag kein Gottesdienst.

Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir Sie herzlich zum alljährlichen Fastenessen ein. Es findet im großen Saal des Konventbaus statt. Beginn: 12 Uhr. Das Essen ist kostenlos, allerdings freuen wir uns über Spenden. Der Erlös kommt den Straßenkindern in Karai zugute. Das Fastenessen wird dieses Jahr von der Gaststätte Kreuz zubereitet und gespendet. Wir bedanken uns ganz herzlich für diese großartige Unterstützung und auch beim ZfP, dass uns Räume und Geschirr kostenlos zur Verfügung stellt und bei allen Helferinnen und Helfern der

Kirchengemeinde, die zum Gelingen beitragen. Voraussichtlich wird Frau Keller von der Keniahilfe Schwäbische Alb anwesend sein und mit Wort und Bild von der aktuellen Lage in Karai berichten.



Infos zur Keniahilfe Schwäbische Alb finden Sie unter <https://www.keniahilfe-schwaebische-alb.de>.

Gottesdienste über Ostern

Karfreitag, 3. April

Wochenspruch (Johannes 3,16):

Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. (Joh 3,16)

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer Markus Häfele,

Wir feiern das Abendmahl mit Wein in Einzelkelchen.

Opfer: „Hoffnung für Osteuropa“

Ostersonntag, 5. April

Wochenspruch (Offenbarung 1,18)

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.



6 Uhr Osternachtsfeier in der Kirche, Pfarrer Markus Häfele und Team. Treffpunkt vor der Kirche, wo das Osterfeuer entzündet wird.

Danach gehen wir in die Kirche und lassen uns mit allen Sinnen von dem Geschehen der Auferstehung berühren. Auch die Erinnerung daran, dass wir getauft sind, ist Teil dieser Feier und kann mit einer persönlichen Segnung am Taufstein verbunden werden. Dauer eine Stunde



10 Uhr Ein lebendiger Gottesdienst im Grünen für alle Generationen, Pfarrer Markus Häfele und Kinderkirchteam; auf dem Festplatz beim Musikerheim, oder bei ungeeigneter Witterung in der Kirche. Danach gibt es einen Stehkafee. Opfer: „Kinderkirche/Jugendarbeit“



Ostermontag, 6. April

19 Uhr musikalischer Oster-Gottesdienst in der Kirche, unter anderem mit dem Kirchenchor
Pfarrer Markus Häfele und Team

Termine der Woche

Montag, 30. März 19.45 Uhr Kirchenchorprobe
Dienstag, 31. März 19.30 Uhr Passionsandacht in der Kirche

In den Osterferien pausieren alle Gruppen und Kreise.



07395 / 96 897 96

Impuls-Telefon

Unter der Telefonnummer 07395 9689796, normale Festnetznummer im örtlichen Telefonnetz, gibt es einen neuen Impuls von zwei bis drei Minuten von Pfarrer Markus Häfele. In der Regel wird am Freitag ein neuer Telefon-Impuls eingestellt.



Der QR-Code führt zur Homepage unserer Kirchengemeinde mit den Hinweisen zu aktuellen Terminen und Gottesdiensten.

Einen stillen Tag wünsche ich Ihnen

Der Karfreitag erinnert an Jesu Tod am Kreuz. Es ist ein Feiertag - und trotzdem gibt es nichts zu feiern an diesem Tag. Tanz, laute Konzerte, Party oder Lärmen passen nicht zum Charakter dieses Tages.

Das sieht auch der Gesetzgeber so vor für diesen Stillen Tag. Es geht dabei nicht darum, jemandem eine innere Haltung vorzuschreiben, stattdessen soll ein äußerer Ruherahmen gewährleistet werden.

Warum diese Stille?

Ich denke, der Lärm und das schnelle Tempo der Eindrücke stumpfen uns ab.

Meine Gitarre kann ich nur stimmen, wenn es ruhig ist.

Herausfinden, was wichtig ist, dazu brauchen wir die Stille.

Jesus war an diesem Tag ziemlich still: Er hat geschwiegen.

Und aus diesem Schweigen heraus konnte er dann um so klarer reden:

"Vater, vergib ihnen, den sie wissen nicht, was sie tun." Lukas 23,34

oder: "Es ist vollbracht:" Johannes 19,30

Oft kann Stille mehr bewirken als tausend Worte.

Einen besonderen, einen stillen Tag wünsche ich euch!



Mit freundlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Markus Häfele und die Mitarbeiter der Kirchengemeinde Mundingen